

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für
ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von
Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97/SGV. NRW. 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Familien eingefügt:
/Lebensgemeinschaften
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:
Bei der Unterbringung von Familien/Lebensgemeinschaften in Obdachlosenunterkünften wird die Nebenkostenpauschale um die Stromkosten reduziert."
3. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung: Grundgebühr und Nebenkosten werden bei der Unterbringung von Familien/Lebensgemeinschaften nach Quadratmetern, bei Einzelpersonen nach Personen berechnet.
4. Die Nummerierung des § 3 Abs. 5 wird in § 3 Abs. 4 angepasst. Die Anlage zu § 3 Abs. 4 (Gebührentarif) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungssatzung.
5. § 4 wird ersatzlos gestrichen.
Die §§ 5 und 6 werden zu §§ 4 und 5.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.